

NACHT- UND NOTDIENST

Stand: Juni 2016

Fakten und Zahlen

- » Der Nacht- und Notdienst garantiert eine flächendeckende Arzneimittelversorgung rund um die Uhr. Etwa 1.300 Apotheken versorgen pro Nacht 20.000 Patienten mit etwa je zur Hälfte rezeptpflichtigen und rezeptfreien Präparaten. Pro Jahr werden 484.000 Notdienste geleistet. Vor allem Eltern mit Kindern profitieren davon: Während Kinder bis 12 Jahre nur 10,3 Prozent an der Gesamtbevölkerung ausmachen, werden für sie 21,8 Prozent aller Rezepte eingelöst.
- » Mit dem „Apothekenfinder 22 8 33“ ermöglicht die Apothekerschaft allen Patienten, zu jeder Tages- und Nachtzeit die nächstgelegenen diensthabenden Apotheken zu finden. Mehr als 9,5 Mio. mal wird dieser Service pro Jahr in Anspruch genommen, davon 8,6 Mio. mal über das Verbraucherportal www.aponet.de und 470.000 mal über Telefon, SMS und andere mobile Dienste. Allein die Smartphone-App wird 430.000 mal genutzt - mit wachsender Tendenz.
- » Ein Beispiel aus Bayern zeigt, dass Apotheken auf dem Lande stärker durch den Notdienst in Anspruch genommen werden als Apotheken in Großstädten: So hat eine Apotheke in München 14 mal Notdienst pro Jahr, im ländlicheren Rothenburg ob der Tauber dagegen 74 mal.
- » Apotheken können 2,50 € inkl. MwSt. pro Inanspruchnahme des Notdienstes berechnen. Die gesetzliche Krankenkasse übernimmt diese Gebühr für den Versicherten, wenn der Arzt bei Rezeptaussstellung das Feld „noctu“ (lat. nachts) angekreuzt hat.

Apothekennotdienstsicherstellungsgesetz (ANSG)

- » Seit 1. August 2013 wird die Sicherstellung des Notdienstes – gerade in ländlichen Regionen – gefördert. Finanziert wird der pauschale Zuschuss pro Notdienst über einen Festzuschlag pro Packung bei rezeptpflichtigen Medikamenten in Höhe von 16 Cent, die vom Nacht- und Notdienstfonds des Deutschen Apothekerverbandes (DAV) eingezogen werden.
- » Der Nacht- und Notdienstfonds des DAV verwaltet die Mittel unter Aufsicht des Bundesgesundheitsministeriums. Die Landesapothekerkammern melden dorthin alle geleisteten Notdienste zwischen 20 Uhr und 6 Uhr. Im Jahr 2015 hat der DAV-Notdienstfonds 115 Mio. € eingenommen und durchschnittlich 271 € pro geleistetem Notdienst an Apotheken ausgezahlt.

Gesetzliche Grundlagen

- » Den Apotheken obliegt die im öffentlichen Interesse gebotene Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung.
- » Von der Pflicht zur ständigen Dienstbereitschaft befreit die jeweilige Apothekerkammer einen Teil der Apotheken, wenn eine andere Apotheke die Versorgung sicherstellt.
- » Die Apothekerkammern legen auf Landesebene in ihren Dienstbereitschaftsrichtlinien Kriterien für die Dienstbereitschaft fest, etwa die Einteilung von Notdienstkreisen.